

Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **Gesetz über die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergG)**

Dresden, den 27. April 2012



Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 30. APR. 2012 Ausgegeben am: 2. MAI 2012

Vorblatt

1. Zielstellung:

Die vorhandenen Regelungsspielräume des Landesgesetzgebers sollen genutzt werden, um Umwelt- und Sozialstandards im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern. Darüber hinaus soll Korruption vorgebeugt werden.

2. Wesentlicher Inhalt:

Mit dem Vergabegesetz werden folgende wesentliche Standards umgesetzt:

- Einbeziehung der Kommunen in den Geltungsbereich des Vergabegesetzes
- gesetzliche Festlegung eines Schwellenwertes für freihändige Vergabe
- Festlegung von Umweltkriterien und Energieeffizienz als Maßstab für die Beschaffung
- Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgelts von 8,50 EUR
- Verankerung des Lebenszyklusprinzips bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes
- gesetzliche Verankerung von Sozialstandards (Frauenförderung, Ausbildung, Beschäftigung von Schwerbehinderten) als Zuschlagskriterien
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Präqualifikation, losweise Vergabe)

3. Alternativen:

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

4. Kosten:

Eine Kostensteigerung durch die Einbeziehung von Umweltaspekten ist durch die Bezifferung der realen Kosten zu erwarten. Bei energieeffizienter Beschaffung ist (zumindest mittel- und langfristig) mit Kosteneinsparungen zu rechnen. Geringerer Ressourcenverbrauch und geringere Entsorgungskosten werden zukünftig bei der Beschaffung stärker Berücksichtigung finden. Dies führt nicht zu einer Verteuerung, vielmehr zu einer realistischeren Kostenberechnung.

Sozialkriterien können zu höheren Beschaffungskosten führen. Dies ist jedoch hinzunehmen, da sich die gesamtgesellschaftlichen Kosten langfristig senken werden, wenn etwa dem Einsatz von Niedriglohnkräften entgegengewirkt und die Schaffung von Ausbildungsplätzen sowie Arbeitsplätzen von Langzeitarbeitslosen Berücksichtigung finden. Der unmittelbaren Kostensteigerung für die öffentliche Hand stehen mittelbare Entlastungen der öffentlichen Hand entgegen.

Die Kommunen werden durch die Festlegung auf Mindestlöhne voraussichtlich Mehrkosten haben. Da in vielen vergaberelevanten Bereichen die Tariflöhne bereits über dem festzusetzenden Mindestlohn liegen, ist zunächst davon auszugehen, dass sich die Mehrkosten in Grenzen halten. Aktuell liegen – auch in anderen Bundesländern – keine Analysen vor, um auch nur annähernd eine realistische Einschätzung der Kostensteigerungen vornehmen zu können. Soweit es dazu kommt, sind den Kommunen – etwa auch im Wege des Finanzausgleiches – die Kosten aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

**Gesetz über die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat
Sachsen
(Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergG)**

Vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vorrang öffentlicher Ausschreibung
- § 4 Losweise Vergabe
- § 5 Beauftragung von Nachunternehmern
- § 6 Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben

**Abschnitt 2: Vorbereitung des Vergabeverfahrens, Ausschreibung, Leistungs-
beschreibung**

- § 7 Umweltgerechte und energieeffiziente Beschaffung
- § 8 Informationspflichten in Vergabeunterlagen

Abschnitt 3: Anforderungen an Unternehmen

- § 9 Eignung
- § 10 Kernarbeitsnormen
- § 11 Tariftreuepflicht
- § 12 Personenverkehr auf Straße und Schiene
- § 13 Mindestentgelt
- § 14 Umweltmanagementsysteme
- § 15 Präqualifikation
- § 16 Nachweis der Beitragsentrichtung
- § 17 Ausschluss wegen Gesetzesverstoß (Korruptionsregister)
- § 18 Ausschluss unzuverlässiger Bieter

Abschnitt 4: Wertung der Angebote, Zuschlag

- § 19 Zuschlag und Zuschlagskriterien
- § 20 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Abschnitt 5: Ausführungsbestimmungen

- § 21 Auftragsausführung
- § 22 Antidiskriminierungsklausel

Abschnitt 6: Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Sanktionen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7: Schlussvorschriften

§ 25 Informationspflicht

§ 26 Vergabebericht

§ 27 Verordnungsermächtigung

§ 28 Veröffentlichung der Vergabeentscheidung

§ 29 Übergangsvorschrift

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Ausschreibung und Vergabe von Beschaffungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ab einem Auftragswert von 500 EUR.
- (2) Öffentliche Auftraggeber sind
 1. alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber und deren Sondervermögen,
 2. natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, wenn Stellen, die unter Nummer 1 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben, mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organes bestimmt haben oder sonst auf diese Personen einzeln oder gemeinsam beherrschenden Einfluss ausüben können; das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Nummer 1 fällt,
 3. natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden,
 4. natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Justizvollzugs-, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen von Stellen, die unter Nummer 1 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,
 5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummer 1 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte,
 6. Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben.
- (3) Die öffentlichen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 zu erfüllen, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.
- (4) Die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeordnung für freiberuf-

liche Dienstleistungen (VOF) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleine und mittlere Unternehmen sind solche, die folgende gemeinsam oder einzeln gegebene Voraussetzungen erfüllen:
 1. Der Jahresumsatz beträgt bis zu 50000000 EUR.
 2. Im Jahresdurchschnitt dürfen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sein.
- (2) Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen der umweltverträglichen Beschaffung gesichert erscheinen lässt.
- (3) Guter Standard der Energieeffizienz ist der durchschnittliche Energieverbrauch der 25 von Hundert sparsamsten Geräte oder Maschinen einer Produktgruppe. Zu einer Produktgruppe gehören alle die Geräte oder Maschinen, die hinsichtlich ihres Einsatzbereiches und ihrer Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen gleich sind.
- (4) Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind die mit der Auftragserfüllung betrauten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.

§ 3 Vorrang öffentlicher Ausschreibung

- (1) Die Auftragsvergabe erfolgt in der Regel durch öffentliche Ausschreibung.
- (2) Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen sind nach Auftragserteilung unter Angabe des Auftragsgegenstandes, des Auftragsvolumens, des Namens des Auftragnehmers und der Begründung für das Absehen von einer öffentlichen Ausschreibung ortsüblich bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.
- (3) Der Höchstwert für eine freihändige Vergabe wird auf 10000 EUR festgesetzt.

§ 4 Losweise Vergabe

- (1) Aufträge sind in Fach- und Teillosen auszuschreiben und zu vergeben. Mehrere Teil- und Fachlose dürfen zusammen ausgeschrieben und vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Gründe für die Zusammenfassung der Lose nach Satz 2 sind zu dokumentieren.
- (2) Wird eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe durchgeführt, sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- (3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

§ 5 Beauftragung von Nachunternehmern

- (1) Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen. Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel des Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
 1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen,
 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 3. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind, und
 4. den beauftragten Nachunternehmer, einem von ihm oder dem Auftragnehmer beauftragten Verleiher zu verpflichten, nach diesem Gesetz zu verfahren, insbesondere den mit der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht.

§ 6 Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben

Für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben, zum Beispiel durch Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag sowie durch kombinierte Bau- und Betreibermodelle in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

Abschnitt 2: Vorbereitung des Vergabeverfahrens, Ausschreibung, Leistungsbeschreibung

§ 7 Umweltgerechte und energieeffiziente Beschaffung

- (1) Die Öffentlichen Auftraggeber beschaffen umweltverträgliche und energieeffiziente Güter und Leistungen. Die Leistungs- und Aufgabenbeschreibung muss Anforderungen enthalten, die nach dem Stand der Technik bestmögliche Umweltverträglichkeit und einen guten Standard bei der Energieeffizienz sicherstellen, soweit nicht wegen geringer Lebenszykluskosten eine Absenkung der Standards angezeigt ist. Die Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 2 sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung guter Standards der Energieeffizienz wird vermutet, wenn die höchste, bereits eingeführte Energieeffizienzklasse der Produktgruppe ausgeschrieben wird.

- (2) Der Auftraggeber legt im Leistungsverzeichnis oder den technischen Spezifikationen fest, welche Umweltzeichen nach Absatz 3 den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss auch andere Beweismittel, zum Beispiel geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.
- (3) Der Auftraggeber kann für Leistungs- und Funktionsanforderungen diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn
 1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,
 2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet wurden,
 3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können und
 4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.

Das Nähere zum Nachweisverfahren regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

§ 8 Informationspflichten in Vergabeunterlagen

- (1) In den Vergabeunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass soziale, innovative und ökologische Aspekte als Eignungs- und Zuschlagskriterien oder im Rahmen von Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden, dass insbesondere:
 1. Lebenszykluskosten bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit Berücksichtigung finden,
 2. die Entwicklung eines innovativen Produkts oder Herstellungsverfahrens, innovativer Bauleistungen oder Dienstleistungen und deren anschließender Erwerb durch Vereinbarungen mit dem öffentlichen Auftraggeber gefördert werden kann, sofern das vereinbarte Leistungs- und Kostenniveau eingehalten wird. Das Verfahren und die Bedingungen sind bekannt zu machen.
- (2) In den Vergabeunterlagen ist weiter bekannt zu machen
 1. der einschlägige Tarifvertrag (§§ 11,12) oder das Mindestentgelt (§ 13),
 2. die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme (§ 14),
 3. die angewandte Methode zur Bestimmung von Lebenszykluskosten sowie die Forderung nach einer Analyse minimierter Lebenszykluskosten (§ 19 Abs. 1),
 4. die Nachweisverpflichtungen nach Abschnitt 3 und 4 des Gesetzes,
 5. Ausschlussgründe nach §§ 17 und 18,
 6. die Zuschlagskriterien nach § 19 und deren Gewichtung, wenn diese Kriterien gemeinsam oder einzeln vorliegen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle Bieter während des Vergabeverfahrens gleichbehandelt werden. Informationen dürfen durch öffentliche Auftraggeber nicht in der Weise weitergegeben werden, dass bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden.

Abschnitt 3: Anforderungen an Unternehmen

§ 9 Eignung

Öffentliche Aufträge sind an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben.

§ 10 Kernarbeitsnormen

Gegenstand der Leistung dürfen keine Waren oder Leistungen sein, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

§ 11 Tariftreuepflicht

- (1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Erfüllung des Auftrags mindestens ein Entgelt zu zahlen, welches in Höhe und nach seinen Modalitäten durch
 1. einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag,
 2. eine Rechtsverordnung nach den §§ 7 oder 11 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die jeweilige Leistung oder

3. Vorschriften des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Mindestarbeitsbedingungengesetz – MiArbG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung, für den jeweiligen Wirtschaftszweig festgesetzt wurde.
- (2) In der Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 1 sind die Art der tariflichen Bindung, die Höhe der zu zahlenden Stundenentgelte sowie die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten nach Beschäftigtengruppen anzugeben.

§ 12 Personenverkehr auf Straße und Schiene

- (1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.
- (2) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber einen repräsentativen Tarifvertrag im Sinne des § 7 Abs. 2 AEntG zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren die Repräsentanz festgestellt wird und welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne der Sätze 1 und 2 anzusehen sind und das Verfahren zu deren Feststellung.
- (3) Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tarifvertrag maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.

§ 13 Mindestentgelt

Soweit nach den §§ 11 und 12 Tariftreue nicht gefordert werden kann, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, den mit der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt von mindestens 8,50 EUR, brutto, pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt).

§ 14 Umweltmanagementsysteme

Öffentliche Aufträge sind an Unternehmen zu vergeben, die Umweltmanagementsysteme bei der Auftragsausführung anwenden. Anforderungen an das Umweltmanagement sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. Zum Nachweis von Umweltmanagement kann die Vorlage von Bescheinigungen und branchenüblichen Zertifizierungen verlangt werden. Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Dem EMAS gleichwertige Nachweise sind anzuerkennen.

§ 15 Präqualifikation

- (1) Die nach diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können im Wege der Präqualifikation erbracht werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.
- (3) Neben den in den einschlägigen Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen genannten Präqualifikationsmöglichkeiten kann die Staatsregierung weitere Präqualifikationsverfahren durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 16 Nachweis der Beitragsentrichtung

Bieter müssen nachweisen, dass sie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 des Arbeitnehmerentendegesetzes vollständig entrichten.

§ 17 Ausschluss wegen Gesetzesverstoß (Korruptionsregister)

- (1) Ein Bieter ist regelmäßig vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn dieser selbst, ein bereits bekannter Nachunternehmer oder vertraglich gebundener Verleiher von Arbeitskräften in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren vor der Angebotsabgabe einen Verstoß begangen hat wegen
 1. Straftaten gegen die Umwelt nach den §§ 324 bis 330a des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Straftaten nach §§ 334 und 335 (Bestechung und besonders schwerer Fall der Bestechung), § 333 (Vorteilsgewährung), § 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), § 263 (Betrug), § 264 (Subventionsbetrug), § 265b (Kreditbetrug), § 266 (Untreue), § 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), § 298 (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr), §§ 283 und 283a (Bankrott), §§ 283c und d (Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung) StGB,
 3. Straftaten nach den §§ 19, 20, 20a und 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Verstößen nach § 81 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3367) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Straftaten nach den §§ 370 und 370a (Steuerhinterziehung) der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002

(BGBl. I S. 3866), dass zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder

6. Verstößen, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) in der jeweils geltenden Fassung, führen können, soweit diese in Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Betätigung stehen.
- (2) Ein Verstoß im Sinne des Absatzes 1 liegt vor,
1. nach Zulassung der Anklage für die Dauer des Strafverfahrens,
 2. nach rechtskräftigem Urteil in einem Strafverfahren,
 3. nach Erlass eines Strafbefehls, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wurde,
 4. nach endgültiger Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I, S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3416) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. nach einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid, oder
 6. bei einem Eintrag des Bieters in ein landes- oder bundesweites Korruptionsregister.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Bieter binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussgrund entfällt, wenn der Bieter nachweist, dass er durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstoßes getroffen und einen entstandenen Schaden ersetzt hat. Die Entscheidung und ihre Gründe sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

§ 18 Ausschluss unzuverlässiger Bieter

Fehlt eine Erklärung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, nach den §§ 11, 12, 13 und 16 bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen vom Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter und von diesem auch für die bereits bekannten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vorgelegt, so ist das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

Abschnitt 4: Wertung der Angebote, Zuschlag

§ 19 Zuschlag und Zuschlagskriterien

- (1) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei Bauleistungen, der Anschaffung technischer Geräte, Beschaffungsgütern mit Bewirtschaftungskosten und in weiteren geeigneten Fällen sind zur Bestimmung der

Wirtschaftlichkeit die gesamten Lebenszykluskosten einzubeziehen, insbesondere die voraussichtlichen

1. Produktionskosten,
 2. Betriebskosten über die Nutzungsdauer,
 3. Energieverbrauchs- und Entsorgungskosten und
 4. Transportkosten,
 5. externe Umweltkosten, die direkt mit dem Lebenszyklus in Verbindung stehen und die Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffemissionen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels, sobald ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann.
- (2) Der Auftraggeber kann die Darstellung der Lebenszykluskosten und die Berechnung von im Vergleich zu einem vom Auftraggeber festgelegten Referenzwert minimierten Lebenszykluskosten im Angebot verlangen. Die den Kostenprognosen zugrunde liegenden Annahmen sowie die verwendeten Berechnungsverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Das Nähere zu Berechnungsverfahren und weiteren geeigneten Fällen im Sinne des Absatzes 1 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.
- (3) Bei der Zuschlagserteilung ist weiter zu berücksichtigen, ob der Bieter Sozialstandards anwendet und die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung fördert, insbesondere
1. schwerbehinderte Menschen beschäftigt, mindestens in dem Umfang der Pflicht nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Ausbildungsplätze für eine berufliche Erstausbildung bereitstellt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt oder
 3. die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördert. Das Nähere zum Inhalt der Programme zur Förderung der Chancengleichheit regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.
- (4) Der Auftraggeber hat die Festlegung weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte zu prüfen und als Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen zu definieren, um die ökologischen und sozialen Folgekosten des Beschaffungsgutes zu minimieren. Die Entscheidung und die Gründe sind zu dokumentieren.
- (5) Der Auftraggeber kann binnen angemessener Frist geeignete Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 fordern. Von den Bietern können Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorgelegt werden.

§ 20 Ungewöhnlich niedrige Angebote

- (1) Bei Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann sich der öffentliche Auftraggeber die Kalkulationsunterlagen vom Bieter vorlegen lassen, aus denen insbesondere ersichtlich ist, dass im Rahmen des Angebots wenigstens die Mindeststundenentgelte bzw. die Zahlung des vergabespezifischen Mindestentgeltes eingestellt wurde.

- (2) Zweifel an der Angemessenheit liegen jedenfalls dann vor, wenn das Angebot zehn Prozent unter dem Angebot des nächsthöheren Angebots liegt.
- (3) Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nach Absatz 1 nicht nach oder ist nach Prüfung aller vom Bieter vorgebrachten Unterlagen das Missverhältnis zwischen Leistung und Preis nicht stichhaltig zu erklären, ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gründe der Entscheidung sind zu dokumentieren. Der Bieter ist vom Ausschluss und den Gründen für den Ausschluss zu unterrichten.

Abschnitt 5: Ausführungsbestimmungen

§ 21 Auftragsausführung

Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus den Vergabeunterlagen ergeben.

§ 22 Antidiskriminierungsklausel

Wer einen Auftrag annimmt, hat bei der Ausführung des Auftrags das Gebot der Gleichstellung und die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen hinsichtlich der Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu beachten. Diese Verpflichtung ist auch gegenüber Dritten durchzusetzen, die an der Erfüllung des Auftrages mitwirken.

Abschnitt 6: Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Sanktionen

- (1) Zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, den §§ 11, 12, 13 und 16 eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, deren Höhe bis zu zehn Prozent des Auftragswertes betragen soll. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch dann zu verpflichten, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird.
- (2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhaftige Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß einer in Absatz 1 genannten Verpflichtungserklärung zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge trotz Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 16 die herein eingegan-

genen Verpflichtungen während der Durchführung des öffentlichen Auftrages nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 EUR geahndet werden.

Abschnitt 7: Schlussvorschriften

§ 25 Informationspflicht

- (1) Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebots. Die Information erfolgt schriftlich spätestens fünf Werktage vor dem Vertragsschluss.
- (2) Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Angabe von Gründen beanstandet.

§ 26 Vergabebericht

- (1) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni über die Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen sowie die Umsetzung ökologischer, sozialer, innovativer und mittelstandsfördernder Vorgaben. Der Bericht enthält insbesondere:
 1. eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge des vergangenen Haushaltsjahres, differenziert nach:
 - a) Vergabekategorien (Verkehr, Bauleistungen, Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen),
 - b) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers,
 - c) Beschaffungsgegenstand,
 - d) Auftragswert,
 - e) Sitz, Rechtsform und Beschäftigtenzahl des Auftragnehmers,
 - f) das angewandte Vergabeverfahren (freihändig, beschränkt, öffentlich) und Gründe für die Auswahl,
 - g) Angaben zur Erfolgsquote kleiner und mittlerer Unternehmen,
 - h) Häufigkeiten von und Gründe für Ablehnungen von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - i) Nennung, Kategorisierung und Häufigkeiten von Zertifikaten und Nachweisen der geforderten Standards,sowie

2. eine Nachprüfungsstatistik der Vergabekammer des Freistaates Sachsen, der Rechtsaufsichtsbehörden und des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Dresden.

§ 27 Verordnungsermächtigung

- (1) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung
 1. die Prüfung und Wertung von Angeboten,
 2. die Prüfung der Bonität des Bieters,
 3. die Informationen, die der Auftraggeber dem Bieter zukommen lassen muss, dessen Angebot ausgeschlossen werden soll, und die dabei einzuhaltende Frist,
 4. das Verfahren bei Beanstandungen der Nichteinhaltung der Vergabevorschriften durch den nicht berücksichtigten Bieter,
 5. Nachweisverfahren (§ 7 Abs. 3),
 6. Verfahren zur Feststellung eines repräsentativen Tarifvertrags (§ 12 Abs. 2),
 7. Präqualifikationsverfahren (§ 15),
 8. Verfahren zur Analyse und Bestimmung von Lebenszykluskosten (§ 19 Abs. 2 Satz 3),
 9. Methoden zur Berechnung minimierter Lebenszykluskosten (§ 19 Abs. 2 Satz 3),
 10. Anforderungen an Programme zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (§ 19 Abs. 3).
- (2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Nummern 8 bis 10 sind bis zum 30. März 2013 zu erlassen.

§ 28 Veröffentlichung der Vergabeentscheidung

Der Auftraggeber veröffentlicht unverzüglich die Vergabeentscheidung mit folgenden Spezifikationen im Internet:

1. Auftraggeber,
2. Beschaffungsgegenstand,
3. Auftragswert,
4. Sitz, Rechtsform und Beschäftigtenzahl des Auftragnehmers,
5. Vergabeart (freihändig, beschränkt, öffentlich) und Gründe für die Auswahl.

§ 29 Übergangsvorschrift

Soweit eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vor dem 1. Januar 2013 erfolgte oder sonst mit dem Vergabeverfahren begonnen wurde, findet das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 218) Anwendung.

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 218) außer Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil:

1. Entwicklung des Vergaberechts

Die Vergabe öffentlicher Aufträge war ursprünglich im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder verankert, vgl. Art. 110 GG, §§ 3, 30 HGrG, § 55 BHO sowie für Sachsen Art. 94 I, II SächsVerf, §§ 3 I, 7 I, 55 SÄHO. Tragender Gedanke des Haushaltsrechts ist hierbei, aus den vorhandenen und begrenzten Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Seit Erlass einer ersten Richtlinie im Jahr 1971 (Richtlinie 71/304/EWG, ABIEG, 1971 L 185 S. 1) wird dieses Rechtsgebiet in zunehmendem Maße europarechtlich reguliert und die Spielräume für die Mitgliedsstaaten werden auf immer engere Korridore beschränkt. Hintergrund ist der freie europäische Binnenmarkt, der eines der wichtigsten Ziele der Europäischen Gemeinschaft darstellt (Herdegen, Europarecht, 5. Auflage 2003, Rn. 272) und der gem. Art. 3 I c), g) und h) AEUV unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs stattfinden soll. Angesichts des hohen Anteils von öffentlichen Aufträgen am jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (nach Breleor, Europäische Vorgaben und das deutsche Vergaberecht S. 1: geschätzt 1,42 Billionen € bzw. 16 Prozent des BIP der Europäischen Union, geschätzt 352 Milliarden € bzw. 17 Prozent des BIP der Bundesrepublik Deutschland) ist die Liberalisierung des Marktes für öffentliche Aufträge grundlegend für das Gelingen eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes (Vgl. Weyand, Praxiskommentar Vergaberecht, 2004, S. 38.). Zielstellung ist es, den Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarktes, namentlich der Waren-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, der Freizügigkeit auf nationalstaatlicher Ebene zur Geltung zu verhelfen und eine echte Chancengleichheit aller Bewerber zu gewährleisten (Vgl. Breleor, Europäische Vorgaben und das deutsche Vergaberecht S. 10f. und 13f.).

Von der Bundesrepublik wurden diese Vorgaben zunächst durch das Einfügen der §§ 57a-c in das Haushaltsgrundsätzegesetz mit der sogenannten „haushaltsrechtlichen Lösung“ umgesetzt (Rahm/Stapel-Schulz in Heuer/Engels/Eibelshäuser, § 55 BHO A 2). Diese wurde jedoch vom EuGH als unzureichend beanstandet (EuGH, EuZW 1995, 1869ff sowie EuGH, EuZW 1996, 175). Daraufhin wurde der Regelungsgehalt der Richtlinien mit dem Vergaberechtsänderungsgesetz, veröffentlicht BGBl. I 1998 S. 2512, in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) integriert. Nach einem achtjährigen und kontroversen Entstehungsprozess (Vgl. Maibaum/Leinemann, VergabeR 2004, S. 275) wurden von der Europäischen Union die Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG erlassen, was erneuten Änderungsbedarf nach sich zog. Die Umsetzung sollte gem. Art. 80 I Richtlinie 2004/18/EG bis zum 31.01.2006 erfolgen, was jedoch erst mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2009 verwirklicht wurde.

Mindestens die vergangenen zehn Jahre war die Einbeziehung von sogenannten „vergabefremden Kriterien“ Gegenstand heftiger Diskussionen. Dies betrifft Vergabekriterien, die nicht allein zur Ermittlung des (betriebswirtschaftlich) wirtschaftlichsten Angebotes geeignet sind oder dienen, sondern das Vergabeverfahren zumindest teilweise (wirtschafts)politisch instrumentalisieren. Hierunter fallen insbesondere Sozial-

standards und Umweltkriterien. Die Zulässigkeit von Umweltkriterien hat der EuGH u. a. bereits in seinen Urteilen zum Fall „Wienstrom“ vom 4.12.2003 (3C-448/01) und „Concordia Bus“ vom 17.9.2002 (C-513/99) bestätigt.

Die Einbeziehung von Sozialkriterien ist nur in bestimmten Grenzen zulässig, die insbesondere durch die Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes vorgegeben sind (vgl. Begründung zu § 11).

2. Systematik des Vergaberechts

Das Vergaberecht ist systematisch aufgebaut wie ein Schubladensystem. Oberhalb bestimmter Schwellenwerte gilt mit den Richtlinien das EU-Sekundärrecht bzw. in der Bundesrepublik Deutschland die Umsetzung in den §§ 97ff GWB. Da das Vergaberecht Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 I Nr. 11 GG – Recht der Wirtschaft – ist, verbleibt in diesem Bereich für die Länder kaum ein Regelungsspielraum. Eine Öffnung ist in § 97 IV S. 3 GWB nur vorgesehen, wenn für (weitere) Anforderungen an den Auftragnehmer, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, Landesgesetze als Grundlage dienen können.

Dem GWB nachgeordnet sind die Regelungen der Vergabeverordnung und der Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF). Letztere sind zum Teil Verwaltungsvorschriften und zum Teil allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Verwaltungsvorschriften regeln die Details des Vergabeverfahrens und sind aufgrund gesetzlichen Verweises in §§ 97 VI GWB, 4 -6 VgV, 7 verbindlich.

Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Richtlinien und damit das GWB nicht mehr. Jedoch sind auch hier die EU-Grundfreiheiten zu beachten. Deshalb müssen auch die landesrechtlichen Vorschriften diesen Anforderungen genügen. Die Verdingungsordnungen gelten in Sachsen gemäß §§ 1 S. 2 SächsVergG, 1 I SächsVergabeDVO.

3. Zielstellung des Gesetzes

Das Sächsische Vergabegesetz ist seit seinem Erlass im Jahr 2002 nicht an aktuelle Entwicklungen und Anforderungen angepasst worden. Die vorhandenen Spielräume des Landesgesetzgebers, insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Sozialkriterien, wurden bisher nicht genutzt. Zukünftig soll die umweltgerechte Beschaffung Maßstab öffentlicher Auftragsvergabe sein. Darüber hinaus sollen die mit der Vergabe auszusüttenden öffentlichen Mittel des Freistaates die Einhaltung von Sozialstandards bedingen und nicht dafür genutzt werden, Lohndumping zu fördern. Zumal sich die hierdurch eingesparten Kosten an anderer Stelle für die öffentliche Hand niederschlagen (soziale Leistungen).

B. Im Einzelnen:

Zum Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Vergabegesetzes ab einem Wert von 500 Euro (Bagatellgrenze). Dadurch wird sichergestellt, dass bereits ab einem Wert von 500 Euro, die Kriterien dieses Gesetzes gelten und damit ein Großteil der öffentlichen Auftragsvergabe unter Beachtung von Sozial- und Umweltstandards erfolgen.

Abs. 2: Die zur Einhaltung des Sächsischen Vergabegesetzes verpflichteten Auftraggeber werden an § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zugunsten eines funktionalen Auftraggeberbegriffs angepasst. Gegenüber der bisherigen Regelung werden in Absatz 2 die Nummern 4 und 5 ergänzt, die im Wortlaut § 98 Nr. 2 und 4 GWB entsprechen. Juristische Personen des privaten Rechts müssen nach geltender Rechtslage in Sachsen im unter-schweligen Bereich Vergaberegeln im Allgemeinen nicht anwenden, auch wenn sie von Kommunen gegründet werden, z. B. Stadt- und Wasserwerke, Wohnungsgesellschaften u. a. Allein durch die Wahl der Privat-rechtsform sollen diese zukünftig nicht aus dem Vergaberecht herausfallen.

Insbesondere reicht die bisherige Regelung in § 1 Abs. 3 SächsVergG nicht aus, wo-nach die Kommunen bei Beteiligung an kommunalen Unternehmen auf die Einhaltung „hinwirken“ sollen, wenn diese zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Unternehmen in dieser Höhe durch kommunale Gebietskörperschaften finanziert werden. Angesicht dieser Nähe zur Kommune und der Finanzierung durch öffentliche Gelder erscheint die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Vergaberechts geboten.

Abs. 3 übernimmt die bisherige Regelung des Absatzes 3, soweit keine Mehr-heitsbeteiligung oder -finanzierung durch die öffentliche Hand vorliegt.

Abs. 4 dient der Klarstellung und überführt die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1 der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung (SächsVergabeDVO) in Gesetzesrang.

Die Definition öffentlicher Aufträge als Beschaffung von Leistungen dient der Klar-stellung und Verständlichkeit des Gesetzes und entspricht im Wortlaut § 99 Abs. 1 GWB. Gleichzeitig wird eine Bagatellgrenze von 500 EUR eingeführt. Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 6 VOL/A 2009. Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2011 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zur Erhöhung der Lesbarkeit werden wichtige Begriffe in § 2 definiert. Zum einen handelt es sich um die gängige Definition kleiner und mittlerer Unternehmen. Darüber hinaus wird der „Stand der Technik“ entsprechend der bei Normsetzung üblichen Verwendung geregelt. Die Definition entspricht den in den Empfehlungen zur Gestal-tung von Gesetzen und Rechtsverordnungen (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rdz. 256). Der Entwicklungsstand soll auch die oft auf EU-Ebene ver-wendeten Terminologien der „besten verfügbaren Techniken“ abbilden. Schließlich wird

der Standard der Energieeffizienz definiert. Dabei soll nicht die Marktüblichkeit den Standard bilden, sondern das „best practice“. Das obere Viertel erscheint nötig und angemessen. Den Vergabestellen verbleibt ein Entscheidungsspielraum innerhalb dieses gesetzlich festgelegten hohen Niveaus von Energieeffizienz.

Zu § 3 (Vorrang öffentlicher Ausschreibung):

Der Höchstwert für die freihändige Vergabe von Leistungen nach VOL/A wird aktuell in § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsVergabeDVO auf 13.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt. Für Bauleistungen gilt aktuell ein Höchstwert von 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (Vgl. § 3 Abs. 5 S. 2 VOB/A 2009). § 3 Abs. 5 Buchst.i VOL/A 2009 ermächtigt den Landesminister, den Höchstwert in Ausführungsbestimmungen festzusetzen. Die Länder sind insoweit auch zur Regelung durch Gesetz befugt (Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz). Angesichts dessen, dass mit den Konjunkturpaketen die Schwelle für freihändige Vergabe erheblich herabgesetzt wird, aktuell der Städte- und Gemeindetag in einer Stellungnahme eine „moderate Erhöhung“ des Höchstwertes auf 50.000 EUR fordert, erscheint angesichts der allgemeinen Haushaltslage eine Festlegung durch Parlamentsgesetz für geboten. Insbesondere auch mittelständische Unternehmen sind auf öffentliche Aufträge angewiesen und die offene Vergabe ist Regelfall. Ein niedriger Höchstwert dient auch der Transparenz und damit der Vorbeugung von Korruption.

Laut aktuellem Vergabebericht (Vergabebericht 2010, Drs. 5/6037) betrug das Auftragsvolumen des Freistaates Sachsen in 2010 919 Millionen EUR. Davon wurden nur Aufträge im Volumen von 185 Millionen EUR ausgeschrieben. Das ist ein Anteil von nur 20 Prozent. Aufgrund der Beschleunigungsregelungen sind 2010 nur noch 1.800 Vergaben durch öffentliche Ausschreibung erfolgt. 2008 waren es noch 3.500. Dies ist ein Rückgang von 48 Prozent (vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Ralf Leihmkühler in der Anhörung zum Vergabebericht am 8. November 2011, stenographisches Protokoll, S. 11).

Zu § 4 (Losweise Vergabe):

Abs. 1 Sätze 1 und 2: Die losweise Ausschreibung und Vergabe wird zur Pflicht. Damit wird die Vorschrift an die Regelung des § 97 Abs. 3 S. 1 und 2 angepasst.

Oberhalb der Schwellenwerte begünstigt das Vergaberecht tendenziell große, leistungsfähige und ohnehin international tätige Unternehmen. Dieses Problem war bei Erlass der Richtlinie 2004/18/EG wohl bereits erkennbar, denn Erwägungsgrund (32) regt an, kleine und mittlere Unternehmen wenigstens bei der Vergabe von Unteraufträgen zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit, die Aufträge soweit als möglich, sachgerecht und wirtschaftlich in mittelstandsgereignete Lose aufzuteilen, soll in größtmöglichen Umfang wahrgenommen werden. Dieser Aspekt spielte bereits bisher im Sächsischen Vergabegesetz eine herausragende Rolle (Vgl. Sächsischer Landtag Drs. 3/5827 S. 10.) Dies soll beibehalten und weiter forciert werden.

Die bisherige Fassung im sächsischen Vergaberecht enthält lediglich eine „Soll“-Vorschrift. Der angemessenen Berücksichtigung des Mittelstandes dient auch die Rege-

lung, dass diese (etwa durch Internetportal) auf beschränkte und freihändige Vergaben hinzuweisen sind.

Zu § 5 (Beauftragung von Nachunternehmern):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 SächsVergG mit folgenden Modifikationen:

1. In Absatz 1 wird ein Satz 4 angefügt, welcher zulässt, dass auch nach Angebotsabgabe ein Nachunternehmer eingeschaltet oder ausgewechselt wird. Beides bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Damit wird einem Begehren der Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft (VSW) und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) Rechnung getragen, wonach das Fehlen einer namentlichen Nennung des Nachunternehmers beim Angebot noch heilbar sein soll.
2. Der Nachunternehmer ist darauf zu verpflichten, die Standards einzuhalten, die auch der Bieter einzuhalten verspricht. Andernfalls droht die Aushebelung der Vergabevorschriften.

Zu § 6 (Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben):

Die Regelung entspricht der des aktuellen Vergabegesetzes (§ 4 SächsVergabeG a.F.)

Zum Abschnitt 2: Vorbereitung des Vergabeverfahrens, Ausschreibung, Leistungsbeschreibung

Die Auftraggeber sind grundsätzlich frei, die Beschaffungsgegenstände nach ihren Bedürfnissen zu definieren und entsprechend einzukaufen. An dieser Stelle des Verfahrens liegt der wesentlichste Ansatzpunkt für ein umweltgerechtes und sozial ausgewogenes Beschaffungswesen. Definiert werden Zielvorgaben, die bei der Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu beachten sind. Solche Vorgaben sind in nahezu allen Bereichen der Beschaffung vorstellbar. So reicht der Schutz der Umwelt vom Einsatz schadstofffreier oder zumindest -armer Reinigungsmittel im ‚Facility Management‘ über energieeffizientes Bauen (Niedrigenergie-/Passivhaus), die Anwendung von Umweltmanagementsystemen bis hin zum Verzicht auf Tropenholz bei öffentlichen Baumaßnahmen bzw. wirksame Minderung von CO₂-Emissionen. Umweltstandards können dabei einerseits als zwingende Leistungsanforderung in der Leistungsbeschreibung – etwa als Produktanforderung – berücksichtigt werden. Zum anderen können umweltrelevante Qualitäten auch als Zuschlagskriterium in die Wertung der Angebote einfließen.

Die Vereinigung der sächsischen Wirtschaft und der Sächsische Städte- und Gemeindegtag haben sich vorsorglich bereits gegen die Einführung sog. „vergabefremder Kriterien“ ausgesprochen. In seiner Stellungnahme vom 05.07.2011 führt der SSG aus:

„Schon aus allgemeinen Erwägungen heraus sind wettbewerbsfremden Regelungen (beispielsweise Tariftreueerklärungen) eine Absage zu erteilen. Die dem Wettbewerb sowie einer sparsamen Haushaltsführung unterliegenden vergaberechtlichen Bestimmungen werden ansonsten umfunktioniert, um bestimmte politische Ziele durchzusetzen. Das Vergaberecht eignet sich jedoch nicht, gesellschaftspolitische Entwicklungen zu korrigieren. Es hat nur eine

transparente Auftragsvergabe und einen möglichst uneingeschränkten Wettbewerb zu gewährleisten. Zudem würde die Einführung vergabefremder Kriterien mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Auftraggeber und die Auftragnehmer einhergehen, die für beide Seiten unverhältnismäßig sind“. (SSG-Stellungnahme, S. 7)

Der AK Vergabewesen der VSW führt in einer Stellungnahme vom 13.04.2011 an den Innenausschuss des Sächsischen Landtages aus:

„Vergabefremde Kriterien, wie etwa soziale und ökologische Aspekte, sind strikt abzulehnen, da sie das Vergaberecht in nicht hinnehmbarer Art und Weise aufweichen.“ (AG-Vergabewesen, S. 4)

Diese Argumentation verkennt, dass inzwischen § 97 Abs. 4 S. 2 GWB ausdrücklich normiert, dass „zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden [können], die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“ Durch die Aufnahme sozialer oder umweltbezogener Kriterien in die Leistungsbeschreibung verliert ein Kriterium die Kategorie „vergabefremd“.

Zu § 7 (Umweltgerechte und energieeffiziente Beschaffung):

Die Regelung schreibt vor, dass von vornherein umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte ausgeschrieben werden müssen, z. B. „Ökostrom“ statt „Strom“. In der Leistungsbeschreibung sind Funktions- und Leistungsanforderungen zu präzisieren, z. B. die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen. Die Formulierung soll sicherstellen, dass der Auftraggeber bei seiner Bedarfsanalyse Umweltkriterien für das Produkt festlegt und diese Gegenstand der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung werden. Sichergestellt werden soll ein hohes Niveau an Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz. Orientieren soll sich der Auftraggeber dabei nicht am Durchschnitt. Vielmehr soll ein Wettbewerb nach oben befördert werden.

In Absatz 2 werden Vermutungsregelungen festgelegt. Soweit für ein Produkt bereits Energieeffizienzklassen festgelegt wurden oder Umweltzeichen existieren, kann auf diese zurückgegriffen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Absatz 3 folgt den europarechtlichen Vorgaben an eine diskriminierungsfreie Verwendung von Umweltzeichen. Schließlich wird die Staatsregierung ermächtigt, Nachweisverfahren und zertifizierte Stellen per Rechtsverordnung zu bestimmen.

Werden Umweltzeichen in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung angegeben, muss sichergestellt werden, dass diese nur den Nachweis von Anforderungen erleichtern, dieser aber auch auf anderen Wegen erfolgen kann.

Zu § 8 (Informationspflichten in Vergabeunterlagen):

Die Berücksichtigung von innovativen und sozialen Umweltkriterien ist davon abhängig, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden. Die Vorschrift fasst daher die Gegenstände zusammen, die in den Vergabeunterlagen anzugeben sind. Damit wird die Rechtssicherheit für Vergabestellen und Bieter erhöht. Wenn die Anforderungen in den

Vergabeunterlagen benannt werden, etwa im Rahmen technischer Spezifikationen, wird sichergestellt, dass sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Zum Abschnitt 3: Anforderungen an Unternehmen

Zu § 9 (Eignung des Unternehmens):

Die Begrifflichkeit der Eignung wird aus § 97 Abs. 4 GWB klarstellend in das Sächsische Vergabegesetz übernommen.

Zu § 10 (Kernarbeitsnormen):

Die Vorschrift konkretisiert das Eignungskriterium der Gesetzestreue. Einzuhalten sind die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Nr. 6 enthält beispielsweise ein Diskriminierungsverbot, Nr. 8 verbietet die Beschaffung aus Kinderarbeit.

Zu § 11 (Tariftreuepflicht):

Fehlende Tariftreue Regelungen führen nach Einschätzung der Entwurfsverfasser dazu, dass bei der Aufstellung von Angeboten ein enormer Druck auf den Lohnkosten lastet, diese zu minimieren, um „im Wettbewerb zu bestehen“. „Lohndumping“ führt durch notwendige Aufstockungs- und andere soziale Leistungen für Beschäftigte zu Folgekosten für den Freistaat und seine Kommunen. Es ist daher auch im wirtschaftlichen Interesse des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen, Lohndumping zu verhindern. Tariftreue Regelungen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 03.04.2008 [Rs. C-346/06, Rüffert ./ Land Niedersachsen (im Folgenden: Rüffert-Urteil)] Grenzen gesetzt. Nach dem Rüffert-Urteil wirke es unmittelbar diskriminierend, wenn die Einhaltung der am Ort des Auftraggebers geltenden Tarifverträge gefordert wird. Von ausländischen Bietern könne nicht verlangt werden, dass sie sich in anderes Tarifrecht einarbeiten.

Eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung kann aber nach Auffassung der Entwurfsverfasserin und vieler anderer Bundesländer, die entsprechende Klauseln bereits in ihren Vergabegesetzen festgeschrieben und vollzogen haben, der Bezug auf für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmerentendengesetzes. Diese Vorgaben haben den Charakter von Rechtsnormen, nicht lediglich von Verträgen. Dem Rüffert-Urteil wird dadurch Genüge getan. Der einschlägige Tarifvertrag ist in den Vergabeunterlagen zu bezeichnen. Das Transparenzgebot und die Chancengleichheit für Bieter mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der EU werden daher gewahrt.

Zu § 12 (Personenverkehr auf Straße und Schiene):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen des Vergabe- und Tariftreuegesetzes von Nordrhein-Westfalen. Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße enthält eine ausdrückliche Ermächtigung, Mindestarbeitsbedingungen für die Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße vorzugeben. Aus Erwägungsgrund 17 der Verordnung

ergibt sich, dass es sich dabei um „Kollektivvereinbarungen“ handeln kann. Daher ist im Anwendungsbereich dieser Verordnung von der Zulässigkeit einer Tariftreueverpflichtung auszugehen, auch wenn der Tarifvertrag nicht allgemeinverbindlich im in § 11 in Bezug genommenen Sinne ist. Die Staatsregierung hat die einschlägigen Tarifverträge in einer Rechtsverordnung festzulegen und zu veröffentlichen. Im Übrigen ist der einschlägige Tarifvertrag auch in den Vergabeunterlagen anzugeben (vgl. § 8). Das Transparenzgebot und die Chancengleichheit für Unternehmen aus anderen Bundesländern oder auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden daher gewahrt.

Zu § 13 (Mindestentgelt):

Mit der Festlegung eines vergabespezifischen Mindestlohnes soll der Vorgabe des EuGH Rechnung getragen werden, dass nicht lediglich auf einen zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Tariflohn abgestellt wird, sondern der Mindestlohn sich eindeutig aus dem Gesetz selbst ergibt.

Mit der Vorgabe eines Mindestlohnes wird eine Lohnuntergrenze definiert, die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine eigenständige Einkommenserzielung ermöglicht, die ohne staatliche Einkommenshilfen auskommen soll.

Bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis (40-Stunden-Woche) entspricht ein Mindeststundenlohn in Höhe von 8,50 Euro (brutto) einem Bruttomonatslohn von 1.496 Euro (8,50 x 8 Stunden x 22 Arbeitstage). Ausweislich der Verdiensterhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen beträgt der niedrigste Bruttomonatsverdienst im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Freistaat Sachsen 1.397 Euro (Dienstleistungsbereich, Leistungsgruppe 5, weiblich). (Statistisches Landesamt Sachsen, Statistischer Bericht Verdienste und Arbeitszeiten im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Freistaat Sachsen, III. Quartal 2011, Seite 6.) Darüber hinaus wird in Branchen mit vergleichsweise niedrigem Lohnniveau der Mindestlohn überschritten. So beträgt der Bruttomonatsverdienst im Wirtschaftszweig Herstellung von Bekleidung 1.617 Euro und im Falle der Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen 1.367 Euro (Vgl. Statistisches Landesamt Sachsen, Statistischer Bericht Verdienste und Arbeitszeiten im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Freistaat Sachsen, III. Quartal 2011, Seite 14.).

Somit bedeutet die Vorgabe eines Mindeststundenlohnes für sächsische Unternehmen im Regelfall kaum Mehrkosten. Im Bereich der Arbeitnehmerentsendung oder der Inanspruchnahme von Niedriglohn-Nachunternehmen können dem Auftragnehmer hingegen Mehrkosten entstehen, die er bei der Kalkulation seines Angebotes zu berücksichtigen hat. Beim Import von Verbrauchs- und Investitionsgütern aus Ländern, deren Lohnniveau unter dem gesetzlich fixierten Mindeststundenlohn liegt, sollen Lieferanten ausgewählt werden, die für ihre eigenen Lieferketten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen anerkannte Mindeststandards nachweisen können, wie sie in § 9 definiert sind.

Die Forderung nach einem Mindestlohn richtet sich an den öffentlichen Auftraggeber und liegt in der haushaltsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz des Freistaates.

Zu § 14 (Umweltmanagementsysteme):

Die Anwendung von Umweltmanagementsystemen bei Auftragserfüllung spricht für eine besondere Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Dies ist daher als Eignungskriterium vorzusehen, um auch auf der Ebene der Eignungsprüfung Umweltbelange berücksichtigen zu können.

Zu § 15 (Präqualifikation):

§ 15 sieht die Einführung zusätzlicher Präqualifikationsverfahren vor. Damit kann das Nachweisverfahren nach diesem Gesetz erleichtert werden.

Zu § 16 (Nachweis der Beitragsentrichtung):

Die Entwurfsverfasser verzichten auf die Installation von Kontrollinstanzen und setzen auf Selbstverpflichtungen der Bieter. Der Nachweis der Beitragsentrichtung ist ein adäquates Mittel, um die Umsetzung sicherzustellen. Der bürokratische Aufwand einer solchen Erklärung ist nicht sehr hoch einzuschätzen, da die Nachweise bereits mit der Lohnabrechnung vorliegen. Die Datenschutzvorschriften sind selbstverständlich zu beachten. Die Auftraggeber haben kein Interesse an den personenbezogenen Daten der Beschäftigten. Solche sind daher nicht zu übermitteln bzw. zu schwärzen.

Zu § 17 (Ausschluss wegen Gesetzesverstoß - Korruptionsregister):

Bevor die Wertung der eingegangenen Angebote erfolgt, wird die Eignung der Bieter als solche überprüft. In dieser Prüfungsstation werden Bieter vom Verfahren ausgeschlossen, die aus verschiedenen Gründen keinen öffentlichen Auftrag erhalten können. Bieter, die gegen einen in der Vorschrift enumerativ aufgezählten Straftatbestand verstoßen haben, sollen keine öffentlichen Aufträge erhalten. Auf eine Verurteilung folgt ein zeitlich begrenzter Ausschluss von Vergabeverfahren. Die Frist beginnt hierbei mit der Urteilsverkündung, auf die Rechtskraft kommt es insoweit nicht an. Hintergrund ist, dass der Verstoß gegen die Strafnorm die Nichteignung begründet. Eine diesbezügliche gerichtliche Feststellung genügt. Es soll ausgeschlossen werden, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln die Rechtsfolgen auf das Vergabeverfahren hinausgezögert werden können.

Im Einzelfall kann noch vor Fristablauf eine Eignung angenommen werden. Dies hat das Unternehmen dem Auftraggeber jedoch glaubhaft zu machen. Dies betrifft insbesondere Fälle der Rechtsnachfolge und einer grundlegenden Umstrukturierung, rein formelle Umschreibungen zur Umgehung geltenden Rechts sind hiervon nicht erfasst. Grundlegend ist, dass die unternehmerischen Entscheidungen in die Hände unbelasteter Personen übergehen und Vorkehrungen getroffen sind, die einen erneuten Verstoß gegen Straf- und Ordnungsvorschriften ausschließen. Aus Sicht des Auftraggebers muss ein begründetes Vertrauen auf das Wohlverhalten des Bieters unter Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten Umstände vorliegen.

Da der Ausschluss immer nur für das aktuelle Vergabeverfahren erfolgt, sind die Auswirkungen für die ausgeschlossenen Bieter überschaubar. Zur Erreichung des Zieles, dass Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die nicht innerhalb einer kurzen Frist vor

Auftragsvergabe einschlägige Straftaten begangen haben, ist dieser „Eingriff“ verhältnismäßig, zumal sich der Bieter exkulpieren kann.

Das Zitiergebot ist nicht einschlägig, da die Entwurfsverfasser mit der Regelung den grundgesetzlich vorgesehenen Gestaltungsauftrag ausfüllen.

Zu § 18 (Ausschluss unzuverlässiger Bieter):

Das Gesetz sieht verschiedene Verpflichtungserklärungen hinsichtlich der Erfüllung von Sozialstandards, insbesondere die Zahlung von Mindestentgelten, vor. Werden diese Erklärungen auch innerhalb einer erklärten Frist nicht abgegeben, wird der Bieter von Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Zum Abschnitt 4: Wertung der Angebote, Zuschlag

Zu § 19 (Zuschlag und Zuschlagskriterien):

Im Sinne der bisherigen Regelung in § 10 der SächsVergabeDVO wird klargestellt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Die Praxis zeigt, dass Wirtschaftlichkeit oft mit dem vordergründig „billigsten Angebot“ verbunden wird. Dabei handelt es sich um eine Fehleinschätzung, der mit Präzisierung der Vorschrift begegnet werden soll. Im Sinne eines gesamtwirtschaftlichen Verständnisses sind ökologische und soziale Folgekosten einzustellen. Hierfür ist aber nicht das niedrigste Angebot allein entscheidend. Die Lebenszykluskosten eines Produktes sollen auch an dieser Stelle ein Kriterium sein. Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, vor allem die Kosten des Energieverbrauches der zu beschaffenden Geräte, und Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten ist zu veröffentlichen, um Klarheit für die Bieter herzustellen.

Über einen Hinweis in der Ausschreibung wird ein Wettbewerb der Bieter hinsichtlich der Minimierung von Lebenszykluskosten und der Entwicklung energieeffizienterer und umweltfreundlicherer Verfahren befördert.

Darüber hinaus werden verschiedene Sozialkriterien als Zuschlagskriterien aufgenommen. Entscheidend für deren Berücksichtigung, ist die Bekanntgabe in den Vergabeunterlagen. Der EuGH hat die Verfolgung des Ziels „Kampf gegen die Arbeitslosigkeit“ mit Blick auf Art. 56 AEUV ausdrücklich nicht bemängelt. Die **Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen** ist mit den Grundfreiheiten vereinbar.

Auch das Vergabekriterium **Frauenförderung** lässt sich mit der primärrechtlichen Zielvorgabe der Chancengleichheit nach Art. 8 AEUV rechtfertigen. Es darf aber eben nicht die Einhaltung nationaler Frauenförderprogramme verbindlich verlangt werden, da dadurch eine Diskriminierung ausländischer Bieter erfolgt.

Zu § 20 (Wertung ungewöhnlich niedriger Angebote):

Ein erhebliches Problem für die öffentlichen Auftraggeber ist das regelmäßige Überschreiten der Angebotspreise, insbesondere im oberschwelligen Verfahren. Die Gründe

hierfür können vielfältig sein. Der vorliegende Absatz erfasst die Fallkonstellation, dass die erhebliche Preisüberschreitung auf eine zu knappe und wettbewerbswidrige Kalkulation des Wettbewerbers zurückzuführen ist. Der Ausschluss hat den Zweck, die Wettbewerber zu disziplinieren, vermeidbare Folgekosten durch Preisüberschreitungen bei den öffentlichen Kassen einzudämmen und auf einen seriösen Wettbewerb derart hinzuwirken, dass durch nicht sachgerechte, zu knappe Kalkulation geschaffene unfaire Wettbewerbsvorteile begrenzt werden.

Zum Abschnitt 5: Ausführungsbestimmungen

Zu § 21 und § 22 (Auftragsausführung/ Antidiskriminierungsklausel):

§§ 21 und 22 stellen klar, dass auch auf der Wertungsebene der Auftragsebene Umwelt- und Sozialkriterien eine Rolle spielen können.

Zum Abschnitt 6: Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten

Zu § 23 (Sanktionen):

Die Regelung verpflichtet dazu, Vertragsstrafen für Verstöße vertraglich zu vereinbaren, um die Verbindlichkeit der Verpflichtungen sicherzustellen. Ebenso ist ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu vereinbaren, dass Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten):

Zur Durchsetzung von Standards sind (Selbst-)Verpflichtungserklärungen der Bieter unerlässlich. Die bewusste und willentliche Nichtbefolgung der eigenen Verpflichtungserklärung wird als Ordnungswidrigkeitentatbestand definiert. Damit wird die Verbindlichkeit der Verpflichtungserklärungen und der Standards erhöht.

Zum Abschnitt 7: Schlussvorschriften

Zu § 25 (Informationspflicht):

Die Informationspflicht ist bisher untergesetzlich in § 9 SächsVergabeDVO geregelt. Angesichts der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Erhöhung der Standards ist eine verbindliche gesetzliche Regelung der Informationspflicht angezeigt.

Zu § 26 (Vergabebericht):

Der Vergabebericht soll dem Sächsischen Landtag eine Einschätzung zum Beschaffungswesen im Freistaat ermöglichen. Daher werden die wesentlichen Inhalte im Gesetz festgelegt. Auch Kommunen sind zukünftig im Vergabebericht zu berücksichtigen. Ein Aufbau von sinnloser Bürokratie ist damit nicht verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunen diese Berichte bereits jetzt zur Vorlage an Kreistage und Gemeinderäte erstellen.

Zu § 27 (Verordnungsermächtigung):

Die Regelung dient der Klarstellung. Die in den einzelnen Vorschriften festgelegten Verordnungsermächtigungen werden zusammengefasst.

Zu § 28 (Veröffentlichung der Vergabeentscheidung):

Um transparentes Verwaltungshandeln und die öffentliche Kontrolle zu gewährleisten, ist die Vergabeentscheidung im Internet zu veröffentlichen.

Zu § 29 (Übergangsvorschrift):

Die Vorschrift regelt für bereits begonnene Vergabeverfahren die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht gelten.

Zu § 30 (In- und Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen sächsischen Vergabegesetzes.